

2. Satzung zur Änderung der Satzung

der Gemeinde Sande über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sande außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz- NbrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S.589), sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 07.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im § 1 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sande vom 28.06.2012 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sande außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben näher bezeichnete Anlage wird aufgehoben und durch den als Anlage dieser 2. Änderungssatzung beigefügten Kosten- und Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sande, den 07.03.2016

Gemeinde Sande

gez.

Eiklenborg
Bürgermeister

Anlage

Kosten- und Gebührentarif gem. § 1 der 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	
1.	Personalleistungen	
1.1	Einsatzstunden je Feuerwehrpersonal und Stunde	25,00 Euro
	Sicherheitswachen	
	je Feuerwehrpersonal und Stunde	16,00 Euro
1.2	Zusatzbetrag/Zusatzgebühr	tatsächlicher Verdienstaussfall
		Zeitraum von 21.00 - 06.00 Uhr: Zuschlag 35%, sonn- und feiertags: Zuschlag 50%
2.	Einsatz von Fahrzeugen	je Betriebshalbestunde
2.1	Löschgruppenfahrzeug 8/6 (LF 8/6),	25,00 Euro
	Löschgruppenfahrzeug 16/12 (LF 16/12)	25,00 Euro
	Tanklöschfahrzeug 8/16 (TLF 8/16),	25,00 Euro
	Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF 16/25)	25,00 Euro
	Gerätewagen 2 (GW 2)	25,00 Euro
	Einsatzleitwagen (ELW)	20,00 Euro
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	20,00 Euro
2.2	Pulverlöscher auf Anhänger	15,00 Euro
2.3	Fahrtkostenpauschale je km Wegstrecke	0,80 Euro

3. **Besondere Hilfeleistungen**

Besondere Hilfeleistungen (z.B. Tragehilfen) werden nach den Ziffern 1.1, 1.2, 2.1 und 2.3 dieses Kosten- und Gebührentarifs abgerechnet. Auf die Regelung unter lfd. Nr. 5 dieses Kosten- und Gebührentarifs wird verwiesen.

4. **Materialverbrauch**

Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmittel, wie Acetylen, Sauerstoff, Löschpulver, Ölbindemittel, werden nach den jeweils geltenden Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet.

Werden Ausrüstungsgegenstände bei einem Einsatz beschädigt oder unbrauchbar, so hat der Kosten- bzw. Gebührensschuldner den Schaden zu ersetzen.

Berechnet werden die tatsächlich entstandenen Reparaturkosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten.

5. Der **Kostenersatz** bzw. die **Gebühren** nach den Ziffern 1 bis 4 werden nebeneinander erhoben.

6. **Unfugalarm**

Unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung wird bei missbräuchlicher Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr neben den Kosten und Gebühren nach den Ziffern 1 – 4 zusätzlich eine Gebühr in Höhe von **600,00 Euro** erhoben.

7. **Fehlalarm**

Für das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm, soweit kein Missbrauch vorliegt, wird neben den Kosten und Gebühren nach den Ziffern 1 – 4 zusätzlich eine Pauschale in Höhe von **200,00 Euro** erhoben.